

**Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und  
Entwicklungsaufträgen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (im  
Folgenden „HTW Berlin“)**

Stand: Januar 2025

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Forschungs- und Entwicklungsaufträge, die der HTW Berlin erteilt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die HTW Berlin stimmt ihrer Geltung schriftlich zu.

**§ 2 Angebot; Auftragserteilung**

- (1) Zum Zustandekommen des Vertrags ist ein verbindliches Angebot der HTW Berlin in Textform und eine Auftragsbestätigung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin in Textform erforderlich.
- (2) Wird im Zuge der Auftragsbringung eine Leistung erforderlich, die im Auftrag bzw. Angebot nicht vorgesehen ist, so wird die HTW Berlin den/die Auftraggeber\*in unverzüglich in Textform informieren. Wird die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dieser Leistung festgestellt, wird einvernehmlich die erforderliche Auftragsänderung unter gleichzeitiger Vereinbarung der entsprechenden Vergütung festgelegt.
- (3) Eine Recherche hinsichtlich einschlägiger Drittrechte (Freedom to operate-Recherche) wird die HTW Berlin nicht durchführen. Eine Recherche zum Stand der Technik wird die HTW Berlin nur im Falle der ausdrücklichen schriftlichen Beauftragung durchführen. Sonst ist eine solche Drittrechterecherche nicht Bestandteil des Forschungs- und Entwicklungsauftrags.
- (4) In Textform mitgeteilte Änderungsverlangen auf Wunsch des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin wird die HTW Berlin nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Ressourcen und gegen entsprechende Erhöhung des Entgelts (sofern dies kalkulationsmäßig begründet ist) und Adaptierung des Zeitplans durchführen. Dies gilt gleichermaßen für eine durch den/die Auftraggeber\*in mitgeteilte Detaillierung des Auftrags, die eine Leistungsänderung beinhaltet.

### § 3 Vertragsgegenstand; Fristen

- (1) Gegenstand des Forschungs- und Entwicklungsauftrages sind die im Angebot der HTW Berlin enthaltenen Leistungen.
- (2) Soweit das Angebot oder der Forschungs- und Entwicklungsauftrag eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als verbindlich, wenn die HTW Berlin deren Verbindlichkeit ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt die HTW Berlin, dass die für verbindlich erklärte Bearbeitungszeit oder der für verbindlich erklärte Termin nicht eingehalten werden kann, wird sie den/die Auftraggeber\*in unverzüglich darüber informieren, ihm bzw. ihr die Gründe für die Verzögerung mitteilen und im Einvernehmen mit dem/der Auftraggeber\*in eine angemessene Anpassung vereinbaren. Der/die Auftraggeber\*in darf eine Anpassung nicht ohne wichtigen Grund, insbesondere dann nicht verweigern, wenn kein Verschulden der HTW Berlin vorliegt.

### § 4 Durchführung der Arbeiten; Mitwirkungspflichten

- (1) Das Projekt wird im engen Kontakt zwischen den Vertragspartner\*innen und gemäß dem laut Forschungs- und Entwicklungsauftrag vereinbarten Arbeitsplan durchgeführt. Die HTW Berlin wird den/die Auftraggeber\*in laufend über die Ergebnisse und Erfahrungen der vertragsgegenständlichen Forschungsarbeiten in geeigneter Form informieren. Die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden, sofern üblich und erforderlich, in einem Abschlussbericht zusammengefasst.
- (2) Der/die Auftraggeber\*in ist verpflichtet, die HTW Berlin bei der Vertragsdurchführung zu unterstützen und sämtliche erforderliche Unterlagen und Informationen der HTW Berlin zur Verfügung zu stellen. Dies hat zeitgerecht zu erfolgen, sodass die HTW Berlin die Arbeiten ohne Zeitverlust durchführen kann. Einen durch eine mangelhafte oder nicht zeitgerechte Mitwirkung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin entstehenden Schaden oder Zusatzaufwand hat der/die Auftraggeber\*in zu tragen.

### § 5 Vergütung/ Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung wird als Festpreis berechnet. Abweichend davon können die Vertragspartner\*innen vereinbaren, dass nach Aufwand zu vergüten ist. Die

Umsatzsteuer wird der Vergütung jeweils hinzugerechnet, soweit diese im Angebot nicht gesondert ausgewiesen ist.

- (2) Die HTW Berlin wird den/die Auftraggeber\*in unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung die angestrebte Forschungs- und Entwicklungsleistung nicht erbracht werden kann. Zugleich wird die HTW Berlin dem/der Auftraggeber\*in eine Anpassung der Vergütung vorschlagen. Sollten Zusatzkosten, insbesondere Kosten für Zoll, Einfuhrabgaben, Verpackung, anfallen, können diese zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- (3) Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem von der HTW Berlin in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum, in der Regel 14 Tage nach Rechnungsdatum. Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto der HTW Berlin ohne Abzug zu leisten. Bei Verzug des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes fällig.
- (4) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin, die nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin zulässig.
- (5) Der/die Auftraggeber\*in kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein/ihr Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Sofern nichts anderes im Forschungs- und Entwicklungsauftrag vereinbart wurde, werden nach Auftragserteilung 70% der vereinbarten Gesamtvergütung zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zur Zahlung fällig. Die restlichen 30% werden nach Fertigstellung bzw. mit Übersendung des Abschlussberichts fällig. Zahlung erfolgt unbar auf das in dem Forschungs- und Entwicklungsauftrag angegebene Geschäftskonto der HTW Berlin. Sofern der Forschungs- und Entwicklungsauftrag selbst nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnungstellung genügt, wird die HTW Berlin gesonderte Teilrechnungen ausstellen.
- (7) Auf das Entgelt für die Leistung findet der im Zeitpunkt der vollständigen Erbringung der Leistung gültige gesetzliche Umsatzsteuersatz Anwendung.

## § 6 Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

- (1) Die HTW Berlin stellt dem/der Auftraggeber\*in Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die bei Durchführung des Vertrages entstehen und unter den Vertragsgegenstand fallen, zur Verfügung.
- (2) Projektergebnisse sind alle aus der Durchführung der vereinbarten Leistungen resultierende, wissenschaftliche Erfahrungen, Kenntnisse, Unterlagen, Prototypen, Datenbanken und Know-how, sofern sie nicht unter die §§ 7 und 8 fallen.
- (3) An allen aus der Durchführung der vereinbarten Leistungen resultierenden und durch den/die Auftraggeber\*in beauftragten Projektergebnissen erhält der/die Auftraggeber\*in nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung ein nichtausschließliches, unbeschränktes, übertragbares und unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem/ihrer Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck in allen Nutzungsarten. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck ist grundsätzlich möglich und bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung. Ein solches Verlangen soll durch den/die Auftraggeber\*in innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Mitteilung der HTW Berlin über die Entstehung des Ergebnisses in Textform mitgeteilt werden. Eine Verpflichtung der HTW Berlin, dem/der Auftraggeber\*in ein solches Recht einzuräumen, besteht nicht.

## § 7 Nutzungsrechte; Gemeinschaftserfindungen; Schutzrechte Dritter

- (1) Die Rechte an patent- oder Gebrauchsmusterfähigen Erfindungen, die bei der Durchführung des Projekts von Mitarbeiter\*innen der HTW Berlin entwickelt werden, stehen der HTW Berlin zu. Die HTW Berlin wird den/die Auftraggeber\*in über die ihr gemeldeten Erfindungen unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Entscheidung, ob die HTW Berlin eine Erfindung in Anspruch nimmt und eine Schutzrechtsanmeldung vornimmt, steht alleine der HTW Berlin zu.
- (2) Der/die Auftraggeber\*in ist berechtigt, die bei Durchführung des Auftrages entstandenen Erfindungen und an den von der HTW Berlin darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck zu lizenzieren. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das vorgenannte Recht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Erfindungsmeldung beim Auftraggeber bzw. der

Auftraggeberin schriftlich gegenüber der HTW Berlin auszuüben. Marktübliche Bedingungen umfassen neben der Erstattung eines zu vereinbarenden, marktüblichen Anteils der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte, die gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindervergütung der HTW Berlin, eine Vergütung für den Erfindungswert und die Vereinbarung einer zusätzlichen zukünftigen Vergütung, sofern die Nutzung der Erfindung durch den/die Auftraggeber\*in aus Sicht der Vertragspartner\*innen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses des Lizenzvertrages unerwartet erfolgreich ist. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung und erfolgt ebenfalls nur gegen Zahlung einer marktüblichen Vergütung.

- (3) Bei Gemeinschaftserfindungen von Mitarbeiter\*innen der HTW Berlin und des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin werden sich die Parteien im Einzelfall über die Vorgehensweise verständigen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist jede der Parteien berechtigt, solche Erfindungen für eigene Zwecke zu nutzen und Dritten nicht-exklusive Lizenzen daran einzuräumen, ohne dass es der Zustimmung der anderen Partei bedarf. Im Falle der gewerblichen Nutzung der Gemeinschaftserfindung durch den/die Auftraggeber\*in, ist der HTW Berlin eine angemessene, laufende, an marktübliche Lizenzsätze angepasste, nach den Erfinderanteilen anteilige Ausgleichszahlung zu entrichten. Die Konditionen sind in einem separaten Vertrag mit der HTW Berlin zu vereinbaren. Die nicht kommerzielle Forschung mit und für Dritte ist keine gewerbliche Nutzung. Eine Schutzrechtsanmeldung kann nur im Einvernehmen erfolgen.
- (4) Werden bei Durchführung des Auftrages bereits vorhandene Schutzrechte der HTW Berlin verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den/die Auftraggeber\*in notwendig sind, ist es grundsätzlich möglich, dass der/die Auftraggeber\*in daran ein gesondert schriftlich zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht erhält, soweit sich die Parteien auf eine entsprechende Vereinbarung einigen können und dem keine anderweitigen Verpflichtungen der HTW Berlin entgegenstehen. Dieses hat der/die Auftraggeber\*in innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Auftrags bei der HTW Berlin anzufragen.

- (5) Die HTW Berlin weist den/die Auftraggeber\*in unverzüglich auf die während der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Schutzrechte Dritter hin, die der vertraglich vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner\*innen entscheiden einvernehmlich, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

#### § 8 Urheberrechte

- (1) Sollten urheberrechtsfähige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse entstehen, erhält der/die Auftraggeber\*in - sofern im Forschungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde - an diesen ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbefristetes, inhaltlich auf den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck beschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht. Der/die Auftraggeber\*in hat insbesondere das Recht, die Anpassungsleistungen zu verwerten, zu vermieten, zu verleihen, zu vervielfältigen, umzugestalten, zu ändern, sie ganz oder teilweise drahtgebunden oder drahtlos zu übertragen, sie der Öffentlichkeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie über die Leistung öffentlich zu berichten. Umgestaltungen und Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

#### § 9 Nutzung der Arbeitsergebnisse für Forschung und Lehre

- (1) Die HTW Berlin ist berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse, die bei Bearbeitung des Projektes anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und zum Erwerb akademischer Grade unentgeltlich zu nutzen. Die HTW Berlin behält alle Rechte zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 42 ArbNErfG.
- (2) Die HTW Berlin und eventuelle Arbeitnehmererfinder\*innen behalten für Zwecke der Forschung und Lehre einschließlich der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen von Dritten und Forschungskooperationen mit Dritten ein nichtausschließliches, unentgeltliches, unterlizenzierbares, unwiderrufliches Nutzungsrecht an den in den vorgenannten §§ 6 bis 8 genannten Rechten. Dies gilt auch dann, wenn ein ausschließliches Nutzungsrecht vereinbart wurde.

## § 10 Geheimhaltung

Die Vertragspartner\*innen werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten gegenüber derartig geheim halten, wie sie eigene geheimhaltungsbedürftige Informationen geheim halten. Dies gilt nicht für Informationen, die dem/der anderen Vertragspartner\*in oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bzw. der anderen Vertragspartnerin bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem/der anderen Vertragspartner\*in von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem/einer Mitarbeiter\*in des anderen Vertragspartners bzw. der anderen Vertragspartnerin, der/die keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.

## § 11 Veröffentlichung; Werbung

- (1) Der/die Auftraggeber\*in ist nach vorheriger Abstimmung mit der HTW Berlin berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers bzw. der Urheberin und der Beteiligung der HTW Berlin zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der/die Auftraggeber\*in den Namen der HTW Berlin nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung verwenden.
- (2) Veröffentlichungen der HTW Berlin während der Laufzeit des Projekts, die den Anwendungszweck betreffen, werden spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veröffentlichung mit dem/der Auftraggeber\*in abgestimmt, soweit der/die Auftraggeber\*in ausschließliche Rechte erhalten hat. Der/die Auftraggeber\*in darf die Zustimmung zur Veröffentlichung durch die HTW Berlin nur aus wichtigem Grund verweigern. Sie gilt als erteilt, wenn der/die Auftraggeber\*in nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung durch die HTW Berlin widerspricht. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung durch den/die Auftraggeber\*in werden sich die

Parteien einvernehmlich um eine Änderung des Inhalts der geplanten Veröffentlichung bemühen, die den Interessen des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin besser Rechnung trägt. Die Veröffentlichung ist in keinem Fall länger als drei Monate zu verzögern.

#### § 12 Sonderregelung für kauf-/werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

- (1) Soweit die HTW Berlin aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung oder Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die betreffenden Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts nur nach Maßgabe nachfolgender Absätze Anwendung.
- (2) Erweist sich das von der HTW Berlin erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält die HTW Berlin zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen.
- (3) Lehnt die HTW Berlin die Nacherfüllung ab oder schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist diese dem/der Auftraggeber\*in unzumutbar, kann der/die Auftraggeber\*in nach seiner/ihrer Wahl entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) oder Schadensersatz verlangen. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der/die Auftraggeber\*in den Rücktritt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung der HTW Berlin über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. zwei Wochen nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den/die Auftraggeber\*in die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. Schadensersatz hat die HTW Berlin nur unter den weiteren Voraussetzungen des § 13 zu leisten.
- (4) Der/die Auftraggeber\*in hat das von der HTW Berlin gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie der HTW Berlin innerhalb einer Frist zwei Wochen ab Lieferung angezeigt werden. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- (5) Ansprüche aufgrund von Mängeln verjähren gemäß § 14.

### § 13 Haftung/ Gewährleistung

- (1) Die HTW Berlin wird auf Grundlage der anerkannten Regeln die Forschungsleistung mit jener Sorgfalt durchführen, die nach dem ihr bei Ausführung bekannten Stand der Wissenschaft und Technik sinnvoll erscheint, und sich um das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse bemühen, ohne dabei eine weitergehende Garantie, Haftung oder Gewähr für das Erreichen des Projektzieles und der angestrebten Ergebnisse oder deren industrieller und wirtschaftlicher Verwertbarkeit zu übernehmen.
- (2) Die aufgetretenen Mängel sind vom/von der Auftraggeber\*in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Soweit entgegenstehende Rechte Dritter bekannt werden, teilt die HTW Berlin diese unverzüglich dem/der Auftraggeber\*in mit, übernimmt aber keinerlei Gewähr dafür, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind.
- (4) Die Gewährleistung richtet sich, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Die Haftung der HTW Berlin, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung wesentlicher, vertragszweckgefährdender Pflichten (Kardinalpflichten) haften die HTW Berlin, ihre gesetzlichen Vertreter\*innen und Erfüllungsgehilfen auch bei Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- (6) Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter haftet die HTW Berlin nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der/die Auftraggeber\*in das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt und insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird und der/die Auftraggeber\*in die HTW Berlin über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat.
- (7) Der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung gilt nicht für eine Haftung bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, sowie für Schäden, die auf Produkthaftung resultieren.

### § 14 Verjährung

- (1) Die Ansprüche des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von zwölf Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2 und 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, die HTW Berlin wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet oder bei Schadensersatzforderungen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit.
- (2) Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.
- (3) Verhandlungen zwischen den Vertragspartner\*innen über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners bzw. der anderen Vertragspartnerin zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von vier Wochen nachkommt.

### § 13 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit richtet sich nach den Festlegungen im Forschungs- und Entwicklungsauftrag.
- (2) Unabhängig davon ist jede\*r Vertragspartner\*in berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Nach wirksamer Kündigung wird die HTW Berlin dem/der Auftraggeber\*in das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Auftragsergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der/die Auftraggeber\*in ist verpflichtet, der HTW Berlin die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erbrachten Leistungen zu vergüten sowie alle Ausgaben (einschließlich Personalkosten), die der HTW Berlin zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen unvermeidlich entstehen, zu erstatten. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines/einer der Vertragspartner\*innen beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Berlin.
- (3) Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen nicht durchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unwirksam wird, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Die HTW Berlin und der/die Auftraggeber\*in verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck erfüllt. Bei ergänzungsbedürftigen Regelungslücken verpflichten sich die Vertragsparteien, die Lücke durch eine Regelung zu füllen, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrags gewollt hätten, wenn sie den regelungsbedürftigen Punkt bedacht hätten.